

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hubertus Zebel, Dr. Gesine Löttsch, Lorenz Gösta Beutin, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 19/30176 –**

### **Oberflächennahe Lagerung radioaktiver Materialien in den Halden und Absetzbecken der Wismut GmbH**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

In den letzten 30 Jahren wurden im Zuge der Sanierung der Hinterlassenschaften des Uranabbaus in Schlema, Königstein, Pöhla, Dresden-Gittersee und Ronneburg sowie der Uranaufbereitung in Crossen und Seelingstädt radioaktiv kontaminierter Schrott und radioaktiv kontaminierter Bauschutt sowie radioaktive Rückstände aus der Wasseraufbereitung und anderen Sanierungsaktivitäten in den Absetzbecken und Halden der Sanierungsstandorte eingelagert (siehe dazu und zum Folgenden: [https://www.wismut.de/de/sanierung\\_aufgaben.php](https://www.wismut.de/de/sanierung_aufgaben.php) und <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/Wismut/04-sanierungskonzepte-sanierungsschwerpunkte.html>).

Für die Sanierung der Wismut-Altlasten galt explizit die Verordnung über die Gewährleistung von Atomsicherheit und Strahlenschutz vom 11. Oktober 1984 (GBl. I Nr. 30, S. 341) der DDR weiter.

Im Jahr 2013 antwortete die Bundesregierung auf die Anfrage der Fraktion DIE LINKE: „Das so etablierte Regelungsregime geht den allgemeineren Vorschriften des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung vor, die nicht anwendbar sind. Es handelt sich daher bei den radioaktiven Stoffen nicht um radioaktive Abfälle im Sinne des Atomgesetzes. Freigrenzen und Freigabewerte der Strahlenschutzverordnung sind nicht anzuwenden.“ (Bundestagsdrucksache 18/243).

Im Jahr 2017 wurden die Aktivitäten der Wismut GmbH in den Regelungsbe- reich gesamtdeutscher Gesetze und Verordnungen (Strahlenschutzgesetz) auf- genommen (§ 149 f. des Strahlenschutzgesetzes).

1. Sind nach Kenntnis der Bundesregierung mit der Aufnahme der Tätig- keiten der Wismut GmbH in den Rechtsbereich des Strahlenschutzgeset- zes die Sonderregelungen für die radioaktiven Abfälle bzw. radioaktiv kontaminierten Materialien im Zusammenhang mit der Sanierung der bergbaulichen Tätigkeit der SDAG Wismut bzw. Wismut GmbH beendet worden?

Wenn nein, welche Sonderregelungen gelten weiter?

Wenn ja, werden damit die kontaminierten Abfälle der Wismut GmbH als radioaktive Abfälle behandelt, und falls nein, warum nicht, und wie sieht die Sonderbehandlung weiter aus?

Nach Artikel 32 Absatz 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung vom 27. Juni 2017 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1966) sind mit Inkrafttreten des Strahlenschutzgesetzes am 31. Dezember 2018 die bis zu diesem Zeitpunkt für die Stilllegung und Sanierung der Betriebsanlagen und Betriebstätten des Uranerzbergbaus im Bereich der Wismut GmbH anwendbare Verordnung über die Gewährleistung von Atomsicherheit und Strahlenschutz vom 11. Oktober 1984 (Gesetzblatt I Nummer 30 Seite 341) nebst Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gewährleistung von Atomsicherheit und Strahlenschutz vom 11. Oktober 1984 (Gesetzblatt I Nummer 30 Seite 348; Ber. Gesetzblatt I 1987 Nummer 18 Seite 196) und die Anordnung zur Gewährleistung des Strahlenschutzes bei Halden und industriellen Absetzanlagen und bei der Verwendung darin abgelagerter Materialien vom 17. November 1980 (Gesetzblatt I Nummer 34 Seite 347) außer Kraft getreten.

Das nach dem Recht der ehemaligen DDR geltende Konzept der Genehmigungsbedürftigkeit der Vorhaben wird in § 149 des Strahlenschutzgesetzes fortgeführt, so dass sich verfahrensmäßig keine wesentlichen Änderungen ergeben. Somit ist gewährleistet, dass die Wismut GmbH auch unter Geltung des Strahlenschutzgesetzes entsprechende Anträge zu Sanierungsmaßnahmen und sonstigen Maßnahmen bei der zuständigen Genehmigungsbehörde stellt. Im Hinblick auf den Schutzmaßstab für die Bevölkerung gilt für die Hinterlassenschaften des Uranerzbergbaus derselbe Referenzwert von 1 Millisievert im Kalenderjahr für Einzelpersonen der Bevölkerung wie für radioaktive Altlasten sonstigen Ursprungs nach § 136 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes.

Da es sich bei den Hinterlassenschaften des Uranerzbergbaus der ehemaligen DDR um Stoffe handelt, die im Zusammenhang mit bestehenden Expositionssituationen auftreten, sind es keine radioaktiven Stoffe im Sinne des Strahlenschutzgesetzes und werden rechtlich somit auch nicht als radioaktiver Abfall behandelt. Damit liegt auch hier eine Gleichbehandlung mit radioaktiven Altlasten sonstigen Ursprungs und zugrundeliegenden kontaminierten Grundstücken, Teilen von Grundstücken, Gebäuden oder Gewässern vor, für die im Einzelfall festgelegte Maßnahmen durchgeführt werden müssen, um der jeweiligen Altlastensituation angemessen gerecht zu werden.

2. Welche Stellen (Wismut GmbH, Genehmigungsbehörden, Aufsichtsbehörden) führen nach Kenntnis der Bundesregierung eine Übersicht, welche radioaktiv kontaminierten Materialien aus welchen Anlagen an welchen Standorten gelagert werden bzw. gelagert worden sind?

Die Einlagerungen von bergbaulichen Abfällen, zu denen auch die radioaktiv kontaminierten Materialien zählen, in den Abfallentsorgungseinrichtungen (Halden, industrielle Absetzanlagen, Lager für Rückstände) der Wismut GmbH erfolgen auf der Grundlage von öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (bergrechtliche Betriebsplanzulassungen, strahlenschutzrechtliche Genehmigungen, wasserrechtliche Erlaubnisse oder – aufgrund der Spezifik des Materials – auch berg- und abfallrechtliche Planfeststellungsbeschlüsse mit durchgeführter Umweltverträglichkeitsprüfung).

Die Behörden haben entsprechende Berichterstattungen zu Einlagerungen als Auflagen in den Genehmigungen festgeschrieben. Insofern haben Wismut und alle beteiligten Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden eine Übersicht über

Menge und Herkunft des eingelagerten radioaktiv kontaminierten Materials sowie den Zeitpunkt der Einlagerung.

In Thüringen ist das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz die zuständige Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde für Wismut. In Sachsen sind es das Sächsische Oberbergamt und das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.

3. Welche Mengen an radioaktiv kontaminiertem Schrott, radioaktiv kontaminiertem Bauschutt, radioaktiv kontaminiertem Boden und radioaktiven Rückständen aus den Wasserreinigungsanlagen des Standortes Ronneburg wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in das Tagebaurestloch Lichtenberg eingelagert, um dort dauerhaft zu verbleiben?

In das Tagebaurestloch Lichtenberg wurden im Zeitraum bis 1990 circa  $76 \times 10^6$  Kubikmeter radioaktiv kontaminiertes Material und seit 1990 weitere circa  $133 \times 10^6$  Kubikmeter radioaktiv kontaminiertes Material eingelagert. Es handelt sich dabei hauptsächlich um Halden- und Bodenmaterial einschließlich geringer Anteile Bauschutt,  $29 \times 10^3$  Tonnen Schrott und  $123 \times 10^3$  Kubikmeter Immobilisat aus der Wasserbehandlung.

4. Wurde nach Kenntnis der Bundesregierung von anderen Standorten bzw. Anlagen radioaktiv kontaminiertes Material in das Tagebaurestloch Lichtenberg eingelagert, um dort dauerhaft zu verbleiben, und falls ja, von welchen Standorten?

In das Tagebaurestloch Lichtenberg wurden seit 1990 nur vernachlässigbar geringe und daher hier nicht separat ausgewiesene Mengen radioaktiv kontaminierten Materials von anderen Standorten/Anlagen aus Thüringen eingelagert.

5. Welche Mengen an radioaktiv kontaminiertem Schrott, radioaktiv kontaminiertem Bauschutt, radioaktiv kontaminiertem Boden und radioaktiven Rückständen aus den Wasserreinigungsanlagen des Standortes Seelingstädt wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in die Absetzanlage Culmitzsch eingelagert, um dort dauerhaft zu verbleiben?

In die Absetzanlage Culmitzsch wurden zu den bestehenden Tailings ca.  $19,8 \times 10^6$  Kubikmeter radioaktiv kontaminiertes Material zum heutigen Stand eingelagert. Es handelt sich dabei um Halden- und Bodenmaterial einschließlich geringer Anteile Bauschutt, ca.  $21 \times 10^3$  Tonnen Schrott und  $28 \times 10^3$  Kubikmeter Immobilisat aus der Wasserbehandlung.

6. Wurde nach Kenntnis der Bundesregierung von anderen Standorten bzw. Anlagen radioaktiv kontaminiertes Material in die Absetzanlage Culmitzsch eingelagert, um dort dauerhaft zu verbleiben, und falls ja, von welchen Standorten?

In die Absetzanlage Culmitzsch wurden nur vernachlässigbar geringe und daher nicht separat ausgewiesene Mengen radioaktiv kontaminierten Materials von anderen Standorten bzw. Anlagen aus Thüringen eingelagert.

7. Welche Mengen an radioaktiv kontaminiertem Schrott, radioaktiv kontaminiertem Bauschutt, radioaktiv kontaminiertem Boden und radioaktiven Rückständen aus den Wasserreinigungsanlagen der Standorte Schlema und Pöhlhla wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in der Halde 371 eingelagert, um dort dauerhaft zu verbleiben?

Es wurden in die Halde 371 folgende Mengen an radioaktiv kontaminierten Materialien eingelagert:

- 23 x 10<sup>3</sup> Kubikmeter radioaktiv kontaminierter Bauschutt,
- 1,81 x 10<sup>6</sup> Kubikmeter radioaktiv kontaminierter Boden bzw. Haldenmaterial,
- 60 x 10<sup>3</sup> Kubikmeter radioaktive Rückstände aus der Wasserbehandlung,
- 5,1 x 10<sup>3</sup> Tonnen radioaktiv kontaminierter Schrott und
- 0,71 x 10<sup>6</sup> Kubikmeter kontaminierte Boden- bzw. Haldenmaterialien von anderen Standorten bzw. Anlagen in Sachsen, für die Wismut nicht verantwortlich ist.

8. Wurde nach Kenntnis der Bundesregierung von anderen Standorten bzw. Anlagen radioaktiv kontaminiertes Material in der Halde 371 eingelagert, um dort dauerhaft zu verbleiben, und falls ja, von welchen Standorten?

Es wurden 0,71 x 10<sup>6</sup> Kubikmeter kontaminierte Boden- bzw. Haldenmaterialien von anderen Standorten bzw. Anlagen in Sachsen, für die Wismut nicht verantwortlich ist, eingelagert.

Die größten Anteile an Einlagerungsmaterial stammen von Wismut-Altstandorten der Halde 65 (0,50 x 10<sup>6</sup> Kubikmeter), vom Blaufarbenwerk in Bad Schlema sowie von der Halde 296 in Alberoda. Weiterhin wurde radioaktiv kontaminiertes Boden- bzw. Haldenmaterial von zahlreichen Baustellen im Straßenbau innerhalb des Bundeslandes Sachsen eingelagert. Diese Baustellen befanden sich vorwiegend in den umliegenden Landkreisen.

9. Welche Mengen an radioaktiv kontaminiertem Schrott, radioaktiv kontaminiertem Bauschutt, radioaktiv kontaminiertem Boden und radioaktiven Rückständen aus den Wasserreinigungsanlagen des Standorts Königstein wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in der Halde Schüsselgrund eingelagert, um dort dauerhaft zu verbleiben?

Folgende radioaktiv kontaminierte Materialien wurden in die Abfallentsorgungseinrichtung (AEE) Halde Schüsselgrund eingelagert:

- 1,36 x 10<sup>6</sup> Kubikmeter Bergmasse vom Standort Königstein,
- 1,90 x 10<sup>6</sup> Kubikmeter gelaugtes Haufwerk vom Standort Königstein,
- 118 x 10<sup>3</sup> Kubikmeter ungelauhtes Haufwerk vom Standort Königstein,
- 232 x 10<sup>3</sup> Kubikmeter Filterkuchen,
- 14 x 10<sup>3</sup> Kubikmeter Rückstände aus der kontinuierlichen Schlammbehandlung,
- 346 x 10<sup>3</sup> Kubikmeter Rückstände aus dem Hochleistungseindicker und
- 14 x 10<sup>3</sup> Kubikmeter Schrott.

Der Anteil an radioaktiv kontaminiertem Boden- bzw. Abbruchmaterial ist sehr gering und aufgrund der Vermischung beim Abtrag, Auftrag und Profilierung mit nicht kontaminiertem Boden nicht separat ausgewiesen.

Die eingelagerten Mengen vom Standort Dresden Gittersee und vom WISMUT-Stolln werden in der Antwort zu Frage 10 benannt.

10. Welche Mengen an radioaktiv kontaminiertem Schrott, radioaktiv kontaminiertem Bauschutt, radioaktiven Rückständen, Schlämmen aus der Wasserreinigungsanlage des Standorts Dresden-Gittersee und dem Schlammabsetzbecken des WISMUT-Stollens wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in der Halde Schüsselgrund eingelagert, um dort dauerhaft zu verbleiben?

Vom Standort Dresden-Gittersee wurden folgende radioaktiv kontaminierte Materialien in die AEE Halde Schüsselgrund eingelagert:

- 1,3 x 10<sup>3</sup> Kubikmeter Schlamm aus der Wasserbehandlung
- 4,1 x 10<sup>3</sup> Kubikmeter radioaktiv belasteter Bodenabtrag
- 0,8 x 10<sup>3</sup> Kubikmeter Schlamm aus den Absetzbecken des WISMUT-Stolln

11. Wurde nach Kenntnis der Bundesregierung darüber hinaus weiteres radioaktiv kontaminiertes Material in der Halde Schüsselgrund eingelagert, um dort dauerhaft zu verbleiben, falls ja, von welchen Standorten?

Weitere radioaktiv kontaminierte Materialien von anderen Standorten oder Dritten wurden nicht in die AEE Halde Schüsselgrund eingelagert.

12. Welche Mengen an radioaktiv kontaminiertem Schrott, radioaktiv kontaminiertem Bauschutt, radioaktiv kontaminiertem Boden und radioaktiven Rückständen aus den Wasserreinigungsanlagen Dresden-Gittersee wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in die Halden Marienschacht und Gittersee eingelagert, um dort dauerhaft zu verbleiben?

Im Jahr 1968 übernahm die SDAG WISMUT den Marienschacht und nutzte ihn ausschließlich als Wetter- und Materialschacht sowie als Fluchtweg. Über den Marienschacht erfolgte von 1968 bis zur Stilllegung 1989 keine Förderung.

Eine Einlagerung in die Halde Marienschacht von relevanten Umfängen radioaktiver Materialien durch die Wismut GmbH hat nicht stattgefunden.

In die Halde Dresden-Gittersee wurden im Zeitraum von 1993 bis zum Jahr 2005 folgende radioaktiv kontaminierte Materialien eingelagert:

- 0,8 x 10<sup>3</sup> Kubikmeter Schrott,
- 5,4 x 10<sup>3</sup> Kubikmeter Bauschutt,
- 258 x 10<sup>3</sup> Kubikmeter Boden,
- 3,0 x 10<sup>3</sup> Kubikmeter Schlamm aus den Wasserreinigungsanlagen Förderbohrloch 1 und 3 und
- 14 x 10<sup>3</sup> Kubikmeter kontaminierte Materialien wurden von anderen Standorten, für die Wismut nicht zuständig ist, eingelagert.

13. Welche Mengen an radioaktiv kontaminiertem Schrott, radioaktiv kontaminiertem Bauschutt, radioaktiv kontaminiertem Boden und radioaktiven Rückständen aus den Wasserreinigungsanlagen des Standortes Crossen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in der Absetzanlage Helmsdorf eingelagert, um dort dauerhaft zu verbleiben?

In die Absetzanlage Helmsdorf (einschließlich Dänkritz 1) wurden zu den bestehenden Tailings ca.  $8,41 \times 10^6$  Kubikmeter radioaktiv kontaminiertes Material eingelagert. Es handelt sich dabei hauptsächlich um Halden- und Bodenmaterial einschließlich geringer Anteile Bauschutt, die daher nicht separat ausgewiesen sind sowie um Erdstoffe die für geotechnische Zwecke eingebaut worden sind. Des Weiteren wurden  $27 \times 10^3$  Kubikmeter Immobilisat aus der Wasserbehandlung und ca.  $36 \times 10^3$  Tonnen Schrott eingelagert.

14. Wurde nach Kenntnis der Bundesregierung von anderen Standorten bzw. Anlagen radioaktiv kontaminiertes Material in der Absetzanlage Helmsdorf eingelagert, um dort dauerhaft zu verbleiben, und falls ja, von welchen Standorten?

Circa  $60 \times 10^3$  Kubikmeter an kontaminiertem Boden- bzw. Haldenmaterial wurde im Rahmen von Einzelvorhaben von anderen Standorten bzw. Anlagen, für die Wismut nicht zuständig ist, auf der Absetzanlage Helmsdorf eingelagert.

Dieses Fremdmaterial stammt von Standorten bzw. Anlagen in Sachsen, vorwiegend aus Baumaßnahmen (überwiegend Straßenbau) der Stadt Zwickau bzw. des Umfeldes der Stadt Zwickau.

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*